Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 103 (1991)

Artikel: Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen

Autor: Baumann, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-9226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur (Auswahl):

- Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau, in: Argovia 56 (1944) S. 1–191.
- Wälchli, Karl F. Niklaus Emanuel Tscharner (1727–1794), in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 48 (1964).
- Berner – deine Geschichte. (Illustrierte Berner Enzyklopädie II). Bern 1981.

Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen

Max Baumann, Stilli

Die alte Republik Bern bildete eine Aristokratie, in welcher gegen das Ende des Ancien Régime gerade noch gut siebzig regierende Familien (mit insgesamt etwa tausend Personen) alle wichtigen Ämter im Staat besetzten. Diese kleine Gruppe herrschte über rund 400'000 Untertanen zwischen Genfersee und unterem Aargau[1]. Einer kleinen Zahl von Männern, die sich selbst als «Gnädige Herren und Obere» bezeichneten, war es somit gelungen, die Macht über ihre «geliebten Untertanen» während vieler Generationen auszuüben.

Max Weber definierte Macht als die «Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstrebungen durchzusetzen», Herrschaft aber als die «Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden»[2]. In diesem Referat handelt es sich somit darum, konkret aufzuzeigen, mit Hilfe welcher politischen Mittel und welcher Herrschaftstechnik es den Machthabern in Bern gelang, ihren Willen bei den Untertanen im Aargau durchzusetzen, für ihre Befehle Gehorsam zu erzielen, und dies während Generationen ohne nennenswerte Opposition.

Ich klammere hier die Bewohner der Munizipalstädte aus, weil sie in bezug auf ihr tradiertes Recht und ihre Selbstverwaltung eine privilegierte Stellung genossen. Ebenso lasse ich die speziellen Verhältnisse in den privaten Gerichtsherrschaften, etwa Hallwil, Rued oder Schöftland, ausser acht. Ich konzentriere mich also auf die breite, direkt Bern unterstellte ländliche Bevölkerung in den unteraargauischen Landvogteien. Zeitlich beschränke ich mich im wesentlichen auf die letzten 150 Jahre des alten Bern; seit etwa 1650 nahm die schriftliche Amtstätigkeit nämlich dank einer etwas modernisierten Staatsverwaltung zu, so dass die erhaltenen Quellen einen viel detaillierteren Einblick bieten als je zuvor. Auch bildete der Bauernkrieg von 1653 den letzten grossen Konflikt zwischen Stadt und Landschaft Bern, natürlich bis zur Helvetischen Revolution. – Meine Ausführungen stützen sich vor allem auf eigene Untersuchungen in den Oberämtern Schenkenberg und Königsfelden.

Bei der zugezogenen Literatur haben mir besonders die Dissertation Ernst Buchers über «Die bernischen Landvogteien im Aargau», Richard Fellers «Geschichte Berns» sowie Rudolf Brauns Buch über «Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz»[3] wertvolle Hinweise vermittelt.

Nach den Ausführungen von Karl F. Wälchli über Landvogt Tscharner soll nun die Sicht von unten, die Optik der Untertanen als der von der bernischen Macht und Herrschaft Betroffenen zum Zuge kommen. Die zentralen Fragen lauten jetzt:

- Wie erlebte die Landbevölkerung die Herrschaft der «Gnädigen Herren» von Bern? Wie begegnete ihnen der Staat in ihrem Alltag?
- Fühlten sie sich durch ihre Abhängigkeit ausgenützt, ausgebeutet, kontrolliert und in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt, ja eingeengt?
- Schickten sie sich kritiklos in ihr Untertanenlos, oder setzten sie sich gegen Anordnungen, die sie als ungerecht empfanden, zur Wehr? – Standen ihnen überhaupt Mittel und Wege zur Verfügung, sich einem Entscheid entgegenzustellen und ihre Interessen zu wahren? – Hatten sie dabei irgendwelche Erfolgschancen?

Die Beantwortung dieser Fragen kann in diesem Rahmen natürlich nur sehr skizzenhaft erfolgen.

Zunächst erfuhr der «Aargauer» die Berner Herrschaft in den Erwartungen und Forderungen, die der Staat an ihn stellte. Er erlebte ihn als einen der grössten, wenn nicht sogar den einzigen Zins- und Zehntherrn, welcher nach der Ernte einen ansehnlichen Teil des mühsam erarbeiteten Ertrages eintrieb. Sodann erhob Bern eine jährliche Steuer, welche meist während Jahrhunderten unverändert blieb und im ganzen Amt Schenkenberg beispielsweise hundert Pfund betrug. Dort verlangte der Staat auch eine jährliche Vogtsabgabe von einem Viertel Korn je Haushaltung. An die alte Leibeigenschaft erinnerten ferner das Sommer- und das Fasnachtshuhn, welche ebenfalls jede Haushaltung abliefern musste. Als hart empfanden die Untertanen namentlich die Abgaben beim Tod des Familienvaters, nämlich Besthaupt oder Gewandfall, welche allerdings schon früh in eine Geldabgabe umgewandelt wurden[4]. Allgemein üblich, aber ebenso unbeliebt waren zudem die Aufgebote zu Frondiensten. Im Amt Königsfelden hatten sie ursprünglich zwei Arbeitstage pro Jahr betragen, wurden später jedoch in Geld abgegolten. Dies entband die Landbevölkerung aber nicht vom Unterhalt der Berner Heerstrassen, welche durch ihre Landvogteien führten. Lästig fielen ihnen auch die sogenannten Fuhrungen, also der unentgeltliche Transport von Holz, Sand, Kies und Steinen anlässlich von Neubauten oder Renovationen obrigkeitlicher Gebäude oder beim Bau von Dämmen an den grossen Flüssen; diese Pflicht oblag hauptsächlich den Bauern, welche eigenes Zugvieh besassen. – Nicht zu vergessen ist ferner die allgemeine Wehrpflicht der Männer vom 15. bis zum 60. Altersjahr; sie beinhaltete die Anschaffung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung mit Gewehr, Bajonett und Patronentasche, ab 1712 auch mit einer Uniform. Die Truppe jeder Landvogtei musste jährlich an zwölf Sonntagen zu «Trüllmusterungen» mit Exerzier- und Schiessübungen unter dem Komman-

do des «Trüllmeisters» antreten, ferner zu einer «Hauptmusterung», also einer Inspektion der Mannschaft durch den Landvogt. Dazu kam natürlich der eigentliche Kriegsdienst im Ernstfall. Der Sold für die Verpflegung der Wehrmänner wurde noch im 17. Jahrhundert aus dem «Reisgeld», einer Vermögenssteuer der Untertanen, bezahlt, seit 1712 jedoch aus der staatlichen Kriegskasse[5].

Der Staat Bern trat den Untertanen aber auch als Gerichtsherr gegenüber. In jeder Landvogtei bestanden die aus der Habsburger Zeit stammenden Niedergerichte, welche mit Männern des betreffenden Gebietes besetzt, aber der Kontrolle des Landvogtes unterstellt waren; sie besassen zwar nur geringe Strafkompetenzen, waren aber für zivile Angelegenheiten aller Art zuständig. Im 18. Jahrhundert höhlten die Untertanen diese untersten Gerichtsinstanzen allerdings selbst aus, indem sie ihre Streitigkeiten meist dem Landvogt direkt zum Entscheid vorlegten, so dass den Gerichten fast nur noch die öffentliche Beurkundung von Handänderungen sowie die Errichtung von Schuldbriefen blieb[6]. Strafen für eigentliche Verbrechen fällten grundsätzlich die ebenfalls aus Untertanen zusammengesetzten Landgerichte, doch entzogen die «Gnädigen Herren» denselben die eigentliche Entscheidungsbefugnis allmählich, bis sie nur noch als Kulisse für die feierlich inszenierte Verkündung und Vollstreckung der in Bern gefällten Urteile dienten, wie dies Max Werder in seiner Dissertation über die Gerichtsverfassung im Eigenamt klar nachgewiesen hat[7].

Es waren aber vor allem die Chorgerichte, die noch viel stärker in den Alltag und die Lebensgewohnheiten der Untertanen eingriffen. Die Regierung in Bern, welche sich als von Gott eingesetzte Obrigkeit ausgab und wohl auch verstand, wollte sich durchaus um das Seelenheil aller Staatsangehörigen sorgen und fühlte sich dadurch legitimiert, das Privatleben der als unmündig eingeschätzten Untertanen bis in alle Einzelheiten und in die intimsten Bereiche zu reglementieren. So schrieb sie nicht nur die Art der Bekleidung und die Länge der Haare vor, sondern für Familienfeste sogar die Zahl der Gäste, die Art der Speisen und die Dauer des fröhlichen Beisammenseins. Sie bekämpfte alle überlieferten Volksbräuche, die mit Fröhlichkeit, ja Ausgelassenheit verbunden waren, etwa Fasnacht, Chilbi und Tanz. Sie schränkte den Besuch von Wirtshäusern ein und verbot das Rauchen. Ja, sie drang auch in den Sexualbereich lediger und verheirateter Paare ein und drohte für die Übertretung ihrer Gebote Strafen an. Mit diesen Massnahmen strebte sie nichts weniger als die Erziehung und Umerziehung ihrer Untertanen zu Anpassung, Gehorsam, Fleiss, kurz zu untertänigem Verhalten an. Mit dem Chorgerichtswesen waren aber auch ein Spitzelsystem und ein Denunziantentum verbunden, welche zugleich eine wirksame Kontrolle aller Staatsangehörigen ermöglichten[8].

Diese breit angelegte Erwartungshaltung der Regierung an das Landvolk fand umgekehrt eine entsprechende Ergänzung in den Erwartungen, welche die Untertanen in ihre Obrigkeit setzten. Sie erwarteten von ihr Schutz für Hab und Gut, Leib und Leben gegen aussen und gegen innen, sodann die Respektierung ihrer altüberlieferten Rechte und schliesslich Hilfe und Unterstützung in jeglicher Not. Die regierenden Familien in Bern, die sich buchstäblich als «Gnädige Herren» verstanden, waren

denn auch bereit, vor allem die sozialen Erwartungen zu erfüllen. Sie liessen nicht nur die aus vorreformatorischer Zeit stammenden Almosen und Brotspenden weiterhin verteilen sowie die Pfründen für Alte und Kranke weiterbestehen, sondern sie griffen bei Unglücksfällen infolge von Unwettern, Feuersbrünsten und Überschwemmungen in die Staatskasse, sie gewährten bei schwerer, individueller Not Beiträge für Nahrung und Kleidung, Arztkosten und Badekuren und versuchten auf diese Weise, punktuell, also von Fall zu Fall, schwierige menschliche Situationen zu lindern[9].

Zusammengefasst erlebten die Untertanen die bernische Regierung also durchaus als absolutistisch auftretende Obrigkeit:

- Ihr hatten sie alle sechs Jahre den Treueid zu leisten.
- Im obligatorischen Sonntagsgottesdienst mussten sie sich deren gesetzliche Anordnungen im politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Bereich anhören, Gebote, die sie unter Umständen in ihrem Privatbereich empfindlich trafen.
- Diese Obrigkeit zwang sie zu mannigfachen Abgaben und Diensten.
- Von ihr wurden sie bei Vergehen gegen ihre Anordnungen vor Gericht gestellt; bei ihr konnten sie aber auch Schutz vor Übergriffen von irgendwelcher Seite suchen und finden.
- Von dieser Obrigkeit durften sie schliesslich Hilfe in schwierigen Notlagen erwarten.

So versuchte die Berner Aristokratie im Sinne des Absolutismus, sämtliche Lebensbereiche ihrer Untertanen zu durchdringen. Zwar beliess sie den Gemeinden eine gewisse Selbstverwaltung; doch konnte gegen jede Massnahme und jeden Beschluss auf dieser untersten Ebene beim Landvogt rekurriert werden, so dass letztlich kein Bereich dessen Einfluss und damit der Entscheidungsbefugnis der bernischen Staatsorgane entzogen blieb.

*

Der Landvogt war es denn auch, der diese Obrigkeit bei der Landbevölkerung repräsentierte, ja, er personifizierte sie geradezu. Karl F. Wälchli hat uns dessen breite Aufgabenbereiche am Beispiel Niklaus Emanuel von Tscharners geschildert. Zweifellos bildete der Landvogt die Schlüsselfigur bei der Verwaltung seines Amtsbezirks. Ausländische Beobachter verglichen ihn gelegentlich gar mit einem souveränen Kleinfürsten, und seine Stellung galt als europäische Merkwürdigkeit[10]. Dennoch war der Vergleich allzu hoch gegriffen; denn zwischen dem absolutistischen Landesherrn eines noch so bescheidenen Fürstentums und einem bernischen Landvogt bestanden doch beträchtliche Unterschiede.

Zu betonen ist hier vor allem, dass der Repräsentant der «Gnädigen Herren» lediglich über einen sehr kleinen Mitarbeiterstab verfügte:

An erster Stelle ist der Landschreiber zu nennen, welcher auf Lebenszeit gewählt war und dadurch wie kein zweiter um die lokalen und regionalen Gegebenheiten

wusste, aber auch im politischen Alltag über eine nicht zu übersehende Routine verfügte. Er sorgte für die langfristige Kontinuität unter wechselnden Landvögten. Da er die Kanzlei führte, in der alle amtlichen Dokumente ausgefertigt wurden, war er für die meisten Landleute eine vertraute Persönlichkeit, welche auch ihre Mentalität aufs beste kannte. Die Landschreiber waren häufig Bernburger; sie gehörten aber kaum zum erlesenen Kreis der regierenden Familien; wählbar waren auch Bürger von Munizipalstädten, ja grundsätzlich auch von Landgemeinden.

Als Stellvertreter des Landvogts fungierte aber nicht etwa der Landschreiber, sondern der Amtsuntervogt. Er stammte durchwegs aus der betreffenden Landvogtei und kannte als Untertan die Denk- und Empfindungsweise seiner Mitlandleute noch unmittelbarer. Bei Abwesenheit des Landvogts gingen sämtliche Befugnisse desselben an ihn über, so der Vorsitz in Gerichten und Chorgerichten und der amtliche Kontakt sowohl mit Bern als mit der Bevölkerung seines Amtsbezirks. Daher geriet er häufig in Loyalitätskonflikte zwischen der Obrigkeit und den Mituntertanen. Der Einfluss dieses ranghöchsten Landmannes bei der Lösung von Problemen war wohl nicht zu unterschätzen, und so stand diesem auch in der landvögtlichen Residenz eine eigene «Stube», also eine Art Büro, zu.

Zu diesem Dreigespann von Landvogt, Landschreiber und Amtsuntervogt kamen noch zwei untere Chargen, die dem Landvolk ebenfalls im bernischen Ehrengewand gegenübertraten, nämlich der Landweibel und der Amtsprovos, auch Amtsprofose genannt. Der Weibel war zunächst der Begleiter des Landvogtes in der Öffentlichkeit; im übrigen überbrachte er die obrigkeitlichen Briefe und beaufsichtigte den Bezug von Zehnten und Bodenzinsen. – Der Provos war der Polizist der Landvogtei: Er verhaftete Gesetzesbrecher, wartete die Gefangenen und verabreichte den Verurteilten die ihnen zugesprochenen Stockschläge. – Zu den wenigen Amtsinhabern gesellten sich noch einige Knechte und Mägde; die erstern warteten die obrigkeitlichen Getreidevorräte und besorgten die Tiere in den Ställen, die letzteren führten den Haushalt in der landvögtlichen Residenz[11].

Mit diesem äusserst sparsam dotierten Mitarbeiterstab musste der Landvogt seinen ganzen Verwaltungsbezirk leiten. Im Unterschied zu absolutistischen Fürstenhöfen besass er also weder einen ausgebauten Beamtenapparat noch Ordnungskräfte wie eine staatliche Polizei oder ein stehendes Heer. Oft war er überhaupt der einzige Bernburger in der Landvogtei. Und dennoch funktionierte dieses System ohne nennenswerte Pannen oder gar Aufstände. Wie war das möglich?

Zum einen konnte der Landvogt auf die loyale Mitarbeit zahlreicher Amtsträger in den Gemeinden zählen. Da waren einmal die Pfarrherren, die – im Unterschied zu Zürich – selten Angehörige der regierenden Familien Berns waren, sondern meist aus den Munizipalstädten, aber auch aus Dörfern stammten und häufig ihrerseits Pfarrerssöhne waren. Sie stützten das Herrschaftssystem äusserlich durch das Verkünden der obrigkeitlichen Erlasse von der Kanzel, inhaltlich durch die Gottesdienste, in welchen sie den Gläubigen Gehorsam, Unterwürfigkeit und Schicksalsergeben-

heit als gottgewollte Tugenden predigten; als Aktuare der Chorgerichte überwachten sie die Tätigkeit der Sittenwächter und informierten sich zugleich über die Fehltritte der ihnen anvertrauten Herde. So hatte der Staat durch die Reformation aus bischofsabhängigen und dem Beichtgeheimnis verpflichteten Priestern regierungstreue Beamte gemacht, welche er in behäbigen Pfarrhäusern unterbrachte und mit ausreichenden Mitteln für einen standesgemässen Lebensunterhalt ausstattete. In ihrem Eid mussten die Prädikanten bezeichnenderweise zuerst geloben, ihren «Gnädigen Herren Treue und Wahrheit zu leisten, ihr Gnaden Nutz zu fördern und Schaden zu wenden, ihren Geboten und Verboten zu gehorchen und ohne ihr Gnaden Vorwissen nichts ... zu ratschlagen oder fürzunehmen»; erst in zweiter Linie versprachen sie auch noch, «das heilige Evangelium und das Wort Gottes ... vorzutragen»[12].

Eine zweite Gruppe von Mitarbeitern des Landvogtes bildeten die Honoratioren in den Gemeinden, nämlich Gerichtsuntervögte, Richter, Steuermeier und Chorrichter, alle natürlich unter der Leitung des schon erwähnten Amtsuntervogts. Neben den Pfarrern waren sie einerseits die wichtigsten Informanten des Landvogtes, anderseits zugleich die Verbindungsleute zur breiten Dorfbevölkerung. In den Gerichten und Chorgerichten trugen sie die Entscheide wesentlich mit. Da sie oft mehrere der genannten Ämter gleichzeitig bekleideten, kumulierten sich in einem kleinen Personenkreis politischer Sachverstand, beträchtlicher Einfluss und nicht geringzuschätzende Macht. Die Angehörigen dieser «Ehrbarkeit» stammten fast durchwegs aus der ländlichen Oberschicht von Wirten, Müllern und reichen Bauern. Sie bildeten geradezu eine Art «Amtsadel». Obschon der Landvogt diese Ämter besetzte – beim Amtsuntervogt war es sogar der Rat zu Bern – erfolgten die Wahlen aufgrund eines Vorschlages des zurücktretenden Amtsinhabers oder des betreffenden Gremiums, und da die Landvögte meist die Vorgeschlagenen berücksichtigten, bestand de facto Selbstergänzung. Offenbar standen oft auch gar nicht mehrere fähige und willige Kandidaten zur Verfügung, so dass man fast immer auf Söhne, Schwiegersöhne und Neffen zurückgriff. Zur Illustration diene ein besonders instruktives Beispiel: 1758 fasste der Rat zu Bern einen äusserst seltenen Beschluss: Er setzte den Schenkenberger Amtsuntervogt Kaspar Finsterwald, den einflussreichen «Bären»-Wirt zu Stilli, ab, weil er im Zusammenhang mit jahrelangen Veruntreuungen der dortigen Schiffleute keine Anzeige erstattet, sondern dieses Treiben stillschweigend geduldet hatte. Doch wen ernannten die «Gnädigen Herren» zum Nachfolger? Keinen andern als seinen Sohn Hans Jakob Finsterwald, Müller zu Lauffohr! Dieser Fall zeigt in aller Deutlichkeit, dass auch auf der Landschaft – in Analogie zur Hauptstadt – «regierende Familien» entstanden waren. Es gelingt denn auch problemlos, die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen sämtlichen Amtsuntervögten von Schenkenberg seit 1661 und zwischen jenen von Königsfelden seit 1686 aufzudecken.

Dass diese «regierenden Familien» ihre Stellung oft auch zu ihrem persönlichen Vorteil nutzten, ja missbrauchten, hat Heinrich Pestalozzi in seinem Roman «Lienhard und Gertrud» am Beispiel des Wirts und Untervogts Hummel nachgezeichnet. Tatsächlich lassen sich auch aus den schriftlichen Quellen verkappte oder offene

Dorftyrannen nachweisen, die dank öffentlichen Funktionen und Insiderkenntnissen manche Landleute durch die Gewährung von Darlehen in ihre Abhängigkeit brachten; auf diese Weise vermochten sie dann zugleich ihre materielle Basis zu stärken. Im übrigen versuchte diese Oberschicht auch, ihre Vorzugsstellung durch standesgemässe Heiraten und durch Erbverträge zu halten, ja zu festigen. So bildeten die Wirtsfamilien von Stilli, Villigen, Hottwil und Bözberg noch bis weit ins 19. Jahrhundert einen engverflochtenen Heiratskreis[13].

Die ländliche Oberschicht entwickelte auch einen eigenen Lebensstil mit spezifischen Verhaltensnormen und einem ausgeprägten Standesbewusstsein. Dies liess eine soziale Distanz zur breiten ländlichen Bevölkerung entstehen, die man in Bern wohl nicht ungern sah, weil sich die Amtsinhaber dadurch eher mit der Herrschaft als mit den Dorfgenossen solidarisierten. Die kleinen Leute aber misstrauten den Richtern aus ihren eigenen Reihen immer mehr, weshalb es zu jener schon erwähnten Entwicklung kam, dass die Untertanen ihre Streitigkeiten lieber dem Landvogt direkt statt dem eigenen Gericht vorlegten. Doch auch diese veränderte Praxis stärkte wiederum das Berner Herrschaftssystem!

*

Die bernische Herrschaft stützte sich somit auf ein ausgeklügeltes System, in welchem gesamtstaatliche Organe, Staatskirche, Gerichte und Chorgerichte, Landvögte, Pfarrherren und ländliche Oberschicht so aufeinander bezogen waren, dass das öffentliche Leben in den Landvogteien mehr oder weniger reibungslos ablief. Dies genügt uns aber noch nicht als ausreichende Erklärung für die Tatsache, dass sich hier stabile politische Verhältnisse mit einer Handvoll Beamter, ohne Polizeiapparat und ohne stehendes Heer über Jahrhunderte zu halten vermochten. Obwohl sich die Macht der «Gnädigen Herren» auf alle politischen und privaten Bereiche erstreckte und die Untertanen in ihrem Handlungsspielraum empfindlich eingeschränkt wurden, brachen auf der Landschaft seit dem Bauernkrieg von 1653 keine revolutionären Bewegungen mehr aus. Die Untertanen waren zwar nicht einfach glücklich und zufrieden mit den politischen Verhältnissen, wie heute gelegentlich idealisierend zu hören ist; das Murren und Spotten über gerichtliche und chorgerichtliche Massnahmen und Verfügungen ist in den Quellen ebenso wenig zu übersehen wie die Ehrverletzungen, gegen welche sich beleidigte Amtsinhaber in Prozessen gegen Landbewohner zur Wehr setzten[14]. Hinter solchen eher harmlosen Formen des Protestes stand meist auch eine allgemeine, oft diffuse Unzufriedenheft mit dem politischen System. Dennoch vernehmen wir wenig von allgemeiner, offener Empörung. Das Berner Herrschaftssystem muss über Mechanismen verfügt haben, welche dem Missbrauch der Macht vorbeugten, und es müssen auch Ventile eingebaut worden sein, die es den Untertanen ermöglichten, ihrer allfälligen Unzufriedenheit auf legalem, institutionellem Wege Ausdruck zu verleihen. Ich möchte einige dieser ausgleichenden Faktoren kurz vorstellen.

Zum Ersten ist zu betonen, dass die Macht des Landvogts trotz seines breiten Aufgabenbereichs ganz wesentlich eingeschränkt war. Seine Amtszeit dauerte lediglich sechs Jahre und konnte nicht verlängert werden. Die meisten Landvögte bekleideten dieses Amt zum ersten Mal, mussten sich also zunächst einarbeiten. Für langfristige Initiativen und tiefgreifende Neuerungen blieb danach zu wenig Zeit. Die Beschränkung auf sechs Jahre wirkte sich daher konservativ aus, also ganz im Sinne der Untertanen, die ihre überlieferten Rechte zu wahren trachteten. – Sodann begrenzte die Obrigkeit den Entscheidungs- und Handlungsspielraum ihres Vertreters auf der Landschaft ganz wesentlich. Zahllose Gesetze, Mandate und Erlasse banden ihm die Hände. Vor Amtsantritt legte der Rat die Pflichten des Landvogts in ausführlichen Instruktionen, auf die er vor Amtsantritt vereidigt wurde, fest. Sodann wurden alle wichtigen Probleme in Bern gelöst, alle schwerwiegenden Gerichts- und Chorgerichtsfälle in der Hauptstadt entschieden; der Landvogt wurde zwar um seine Meinung gefragt, im übrigen aber war er nicht viel mehr als Befehlsempfänger, Briefträger und Exekutivbeamter. Besonders deutlich wurde diese Beschränkung im finanziellen Bereich; die Ausgabenkompetenz für Gebäudereparaturen betrug ganze fünfzig Pfund, also etwa 25 Taglöhne; für alle höheren Beträge bedurfte er der Bewilligung durch die Organe in Bern. Die Finanzkammer prüfte denn auch seine Verwaltungsrechnungen peinlich genau. Auf nachlässiger Führung von Zehnt- und Zinsrodeln stand eine Busse von hundert Pfund, auf unbewilligter Abwesenheit von der Landvogtei eine solche von zehn Pfund je Tag[15]. Um die Untertanen vor missbräuchlicher Ausbeutung zu schützen, erliess der Rat einen detaillierten Gebührentarif, welcher allgemein zugänglich war. Liederliche Amtsführung wurde auf das Genaueste untersucht und streng geahndet. Noch strikter wurde bei offensichtlichen Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen der Regierung vorgegangen. Dazu ein Beispiel:

Als die Getreidepreise 1794 derart stiegen, dass eine Hungersnot drohte, ordnete der Rat an, staatliches Korn verbilligt auf den Markt zu werfen, um einen Druck auf die Preise auszuüben. Hofmeister von Gross, Landvogt in Königsfelden, umging die klaren Befehle jedoch; er bevorzugte reiche Müller statt der armen Bevölkerungsschicht, so dass die Preise stiegen, anstatt zu fallen; seine Machenschaften versuchte er, durch gefälschte Quittungen und Einträge zu vertuschen. Die Regierung liess breitangelegte Untersuchungen vornehmen, und der Grosse Rat verurteilte ihn zu der horrenden Busse von tausend Doublonen, was einem vollen Jahreseinkommen des Landvogtes entsprach; dennoch folgte die oberste Instanz des Staates einem noch weiter gehenden Antrag nicht, diese Summe unter die unmittelbar geschädigten Armen des Eigenamtes zu verteilen[16].

Die starke Einschränkung der landvögtlichen Kompetenzen und die strenge Kontrolle seiner Amtstätigkeit waren notwendig, weil die Landvogteien unter den Bewerbern ausgelost wurden. Jeder männliche Angehörige der regierenden Familien war grundsätzlich berechtigt, wenigstens einmal in seinem Leben die Würde eines Landvogtes zu bekleiden, um durch die grossen Einnahmen seine Vermögensver-

hältnisse zu «sanieren». Dieses System nahm somit ungeeignete Amtsträger bewusst in Kauf, was man durch die geschilderten Einschränkungen und Kontrollen auszugleichen suchte[17]. Dass initiative und begabte Persönlichkeiten in diesem Amt trotzdem ein reiches Betätigungsfeld vorfanden, hat uns das Beispiel Niklaus Emanuel von Tscharners vor Augen geführt.

Einer noch intensiveren Kontrolle unterstanden übrigens die Pfarrherren. Dekane und Visitatoren mussten regelmässig die Gottesdienste besuchen und die Kirchgänger danach fragen, ob der Pfarrer «fleissig predige, alle Sonntage Kinderlehre halte, keine neuen Lehren einführe, sittlich lebe, nicht liederlich haushalte, ob er viel im Wirtshaus sitze, Schulden mache, wuchere, markte und zanke». Die darüber erhaltenen Visitationsberichte vermitteln uns daher wichtige Einblicke in die damaligen kirchlichen Verhältnisse[18].

Die geschilderten Kontrollmechanismen dienten sowohl der Funktionstüchtigkeit des Staates als auch dem Interesse der Untertanen. Den letzteren standen aber auch direkte Wege offen, sich gegen wirkliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten von Seiten des Landvogtes zur Wehr zu setzen. Zum einen konnten die Landleute gegen jeden landvögtlichen Entscheid bei der Appellationskammer in Bern und letztinstanzlich beim Grossen Rat rekurrieren. Zum andern hatten sie die Möglichkeit, dem Landvogt Bittschriften zuhanden der Oberbehörden einzureichen, die derselbe unter allen Umständen weiterleiten musste. Zum dritten durften die Untertanen sogar direkt, also unter Umgehung des Landvogtes, nach Bern gelangen, um ihre Beschwerden vorzutragen; ein jeder sollte «allezeit einen ungehinderten Zugang bey seiner Oberkeit finden», und sogar der Schultheiss war ausdrücklich verpflichtet, den Kläger anzuhören. – Diese Wege haben die Landleute denn auch häufig beschritten. Dem betroffenen Landvogt wurde dabei ausdrücklich untersagt, Beschwerdeführer mit Haft oder Busse zu bestrafen, sich also für seine Anfechtung oder Umgehung zu rächen.

Die Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten in Bern konnten ihren Zweck allerdings nur erfüllen, wenn die Untertanen auch wirklich eine echte Chance hatten, in Bern Recht zu bekommen. Tatsächlich enthalten die Quellenbestände zahllose Fälle, bei welchen die oberen Instanzen befanden, der Landvogt habe «übel geurteilt», weshalb sie dessen Entscheid aufhoben und dem Untertanen so zu seinem Recht verhalfen. Dazu je ein Beispiel aus Windisch:

1754 kehrte Kaspar Schatzmann, dessen Vater 53 Jahre zuvor von Windisch auf den Bözberg gezogen war, nach Windisch zurück. Er erwarb dort ein Haus und machte sein altes Bürgerrecht geltend. Die Gemeinde aber stellte sich – unter Hinweis auf einen Gemeindebeschluss von 1686 – auf den Standpunkt, Schatzmann habe seine Heimatberechtigung in Windisch verwirkt und verloren, eine Auffassung, welche sich der Landvogt in seinem Entscheid zu eigen machte. Dagegen rekurrierte Schatzmann erstinstanzlich an die Ausburger- und Landesalmosenkammer in Bern, welche das landvögtliche Urteil prompt aufhob. Die Gemeinde Windisch appellierte nun ihrerseits an den Schultheissen und Rat als oberster Landesbehörde. Diese

schützten Schatzmann jedoch ebenfalls, einerseits aus formaljuristischen, dann aber auch aus sozialpolitischen Gründen: «Wie viele Unglückliche könnten nicht auf diese Art von ihrer Gemeinde ihrer Heimat beraubt werden ? Wie wären nicht Heimatlose ohne Zahl, wenn solche öfters von den Bauern errichteten Reglemente sie ihrer Heimat privieren (= berauben) könnten!» Die höchste Rekursinstanz wollte also ausdrücklich den einzelnen schwachen Untertanen vor der Willkür der dörflichen Oberschicht schützen[19].

Das zweite Beispiel: 1785 kam es im Eigenamt zu einem Konflikt zwischen den Gemeinden einerseits und dem Amtsuntervogt sowie den Steuermeiern anderseits. Die Gemeinden besassen ein gemeinsames Amtsgut, welches der Amtsuntervogt verwaltete, während die Steuermeier dessen Abrechnung prüften. Die Gemeindevorsteher verlangten nun Einblick, was die Honoratioren in ganz absolutistischer Manier ablehnten. Da die Gemeinden vermuteten, der Landvogt stecke mit dem Amtsuntervogt unter einer Decke, machten sie von ihrem Recht Gebrauch, eine Abordnung direkt nach Bern zu entsenden und dem Schultheissen und Rat persönlich eine Bittschrift einzureichen. Die Oberinstanzen verlangten die Stellungnahme des Landvogtes, welcher prompt beleidigt reagierte und die Honoratioren schützte. Schultheiss und Rat aber durchschauten dessen parteiische Haltung und gestanden den Gemeinden sowohl den Einblick in die Buchhaltung als auch das Beschwerderecht gegen Rechnungsführung und Ausgabenentscheide des Amtsuntervogts zu[20].

*

Bei der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika spricht man von einem «system of checks and balances». Ich bin versucht zu behaupten, auch im alten Bern habe ein solches System von Kontrolle und Ausgleich bestanden. Dem absolutistischen Prinzip der totalen Befehlsgewalt und der Forderung nach völliger Unterwerfung standen einerseits Mechanismen der Kontrolle der eigenen Funktionäre, anderseits legale und echte Beschwerdemöglichkeiten für die Untertanen gegenüber.

Zudem auferlegten sich die «Gnädigen Herren» von Bern beträchtliche Selbstbeschränkungen bei der Durchsetzung ihrer Macht – jedenfalls seit den für sie traumatischen Erlebnissen im Bauernkrieg von 1653. Der Respekt vor regionalen Traditionen und Sonderrechten, verbunden mit dem allfälligen Verzicht auf Vereinheitlichungen im ganzen Staat wurde zu einer Grundmaxime bernischer Politik. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wurde über individuelle Sonderinteressen von Bernburgern gestellt. Da den Mitgliedern der regierenden Familien Tätigkeiten in Handel und Gewerbe verboten waren, kam es – im Gegensatz etwa zu Zürich – nicht zu wirtschaftlichen Interessenskonflikten zwischen den Herrschenden und ihren Untertanen auf der Landschaft. Aus dem gleichen Grund untersagte die Regierung dem Landvogt, sich in seinem Amtsbezirk an Zehntsteigerungen zu beteiligen; dem Landschreiber war dies zwar gestattet, «aber nur bei der allerschärfsten Auslegung der Zehntordnung; er solle es auch nicht zu weit treiben und durch allzu viele Zehn-

ten der Baursame Anlass zu einigem Missvergnügen und Beschwerden geben». Die Obrigkeit wollte damit den Eindruck vermeiden, sie wolle sich mit zweifelhaften Mitteln auf Kosten des Landvolkes bereichern[21]. Im gleichen Sinn befahl sie den Landvögten 1709 ausdrücklich, sie sollten ihr Amt so ausüben, dass die Untertanen nicht der Obrigkeit entfremdet, sondern im Gegenteil stärker an sie gebunden würden! In einem Mandat von 1723 ermahnte die Regierung einen Landvogt, er möge sich in seiner Amtsführung «aller Moderation und Sanftmut» befleissigen, damit die ihnen von Gott anvertrauten Untertanen sehen und empfinden möchten, dass die «Gnädigen Herren» nur ihr Heil im Auge hätten; dadurch werde ihre Liebe zur Obrigkeit gestärkt, und so möge «die Regierung auch auf unsere spahte Nachkömmlingschafft fortgepflanzet werden»[22].

Erwiesen sich starre Traditionen, namentlich wirtschaftliche Privilegien, als nicht mehr zeitgemäss, entschieden die Machthaber pragmatisch, indem sie die gegensätzlichen Interessen jeweils gegeneinander abwägten und von Fall zu Fall entschieden.Vor allem die Munizipalstädte verteidigten Monopole, die aus dem Mittelalter stammten und den merkantilistischen Bemühungen der Obrigkeit, die Wirtschaft auch auf der Landschaft zu fördern, oft zuwiderliefen. Da die «Gnädigen Herren» aber weder die Städter allzu sehr verärgern noch initiative Landleute bremsen wollten, suchten sie jeweils Kompromisse, etwa mit genau umschriebenen Ausnahmeregelungen[23].

Nach dem Bauernkrieg von 1653 gaben die «Gnädigen Herren» auch jegliche Versuche auf, neue Abgaben, zum Beispiel Einkommenssteuern, einzuführen. Dadurch verzichteten sie bewusst auf eine Steigerung der Staatseinnahmen, was zugleich den Verzicht auf den Aufbau eines stehenden Heeres, eines Polizeiapparates und einer wirklich modernen Verwaltung bedeutete. Die Obrigkeit blieb damit bewusst bei ihrer äusserst sparsamen Finanzpolitik. Dies war der Preis für ihre staatspolitische Doktrin, beim Landvolk nicht nur Unterwerfung, sondern auch deren Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen anzustreben.

Diese kluge Ausübung von Macht und Herrschaft zeitigte als Ergebnis eine Stabilität, die – nach 1653 – ununterbrochen beinahe 150 Jahre dauerte, während denen im heutigen Berner Aargau keine offenen sozialen und politischen Unruhen zu verzeichnen waren. Und selbst nach der Helvetischen Revolution sollten hier die Meinungen über die Frage geteilt sein, ob man einen eigenen Kanton bilden oder weiterhin zu Bern gehören wolle.

Anmerkungen

1 Feller, Richard. Geschichte Berns III, S. 463 ff., 698 ff.

2 Weber, Max. Wirtschaft und Gesellschaft. Köln 1964, S. 38.

3 Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau, in: Argovia 56 (1944). – Feller, Richard. Geschichte Berns, Band III. Bern 1955. – Braun, Rudolf. Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Göttingen, Zürich 1984.

[4] Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Kanton Aargau II/3: Das Oberamt Schenkenberg, S. 52 ff.
[5] Baumann, Max. Geschichte von Windisch. Windisch 1983, S. 77–128.
[6] Staatsarchiv Aarau, Gerichtsprotokolle Nr. 684–704, 1337–1349, 1375–1399.
[7] Werder, Max. Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798, in: Argovia 54 (1942).
[8] Baumann, Max. «Zur Förderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung bürgerlicher Zucht»: Das Chorgericht als Herrschaftsinstrument im alten Bern, in: Schweiz im Wandel. Festschrift für Rudolf Braun. Basel, Frankfurt a.M. 1990, S. 305–316.
[9] Beispiele siehe bei Baumann, Max. Geschichte von Windisch, S. 404 ff.
[10] Feller, Richard. Geschichte Berns III, S. 125.
[11] Baumann, Max. Geschichte von Windisch, S. 101–106.
[12] Zitiert bei Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau, S. 161.
[13] Baumann, Max. Geschichte von Windisch, S. 390–399. Baumann, Max. Stilli, Von Fährleuten, Schiffern und Fischern im Aargau. Der Fluss als Existenzgrundlage ländlicher Bevölkerung. Windisch 1977, S. 325–335.
[14] Baumann, Max. «Zur Förderung der Ehre Gottes ...», S. 314. – Baumann, Max. Geschichte von Windisch, S. 85
[15] Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. X 268, S. 323 ff.
[16] Staatsarchiv Bern, B VI 54, 63–65; RM 453, S. 208–210.
[17] Feller, Richard. Geschiche Berns III, S. 438 ff.
[18] Staatsarchiv Aarau, Akten Nr. 2240, 2245.
[19] Gemeindearchiv Windisch, Gemeinderatsakten I (Nrn. 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 55). Staatsarchiv Aarau, Akten Nr. 719 (S. 316–318), 720 (S. 69–72), 450 (S. 1053–1062).
[20] Staatsarchiv Aarau, Akten Nr. 459 (S. 115), 725 (S. 95–109). Staatsarchiv Bern, RM 381 (S. 233 f.), 382 (S. 224), 387 (S. 389).
[21] Staatsarchiv Bern, B VII 160 (S. 47).
[22] Zitiert bei Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau, S. 41 (Anmerkung 58) und 115 (Anmerkung 152).
[23] Beispiele bei Baumann, Max. Stilli, S. 14, 248 f., 261 f. – Ders. Geschichte von Windisch, S. 320 ff., 338 ff.

Berner im Aargau, Aargauer in Bern (1798–1848) Kurzfassung

Prof. Dr. Beat Junker, Bern–Stettlen

Was prägt einen Menschen, macht ihn zum Aargauer oder zum Berner? Sein Bürgerort, der Ort, wo er aufwuchs, oder der Ort, wo er am längsten lebte, am intensivsten wirkte? Philipp Albert Stapfer und Albrecht Rengger zum Beispiel waren wohl Bürger von Brugg, verbrachten aber ihre ganze Jugend und die ersten Jahre ihrer beruflichen Tätigkeit in der Stadt Bern. Stapfer wäre angeblich nach 1802 sogar als